



ABFSchweiz

Aktionsbündnis freie Schweiz

Laut Bundesrätin Baume-Schneider erfordern die Änderungen der IGV keine Gesetzesänderung

Faktencheck von ABF Schweiz zu der Antwort von Bundesrätin Elisabeth Baume-Schneider im Rahmen der Sondersession vom 6. Mai 2025 zur Motion 23.3910

In ihrer Antwort auf die Motion 23.3910 (1) von Nationalrat Lukas Reimann legte Bundesrätin Baume-Schneider dar, dass die Änderungen der IGV keine Gesetzesänderung erfordern. ABF Schweiz hat ihrerseits sorgfältig geprüft, ob diese Einschätzung einer unabhängigen juristischen Prüfung standhält.

Zitat aus der Rede von Bundesrätin Baume-Schneider zu den IGV (ab 4:26:27) (2) Eigene Übersetzung ABF Schweiz

«Vielleicht noch etwas mehr Kontext: Man muss stets zwischen den Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV) unterscheiden, die im Juni letzten Jahres von den 194 WHO-Mitgliedstaaten angenommen wurden. In Bezug darauf hat der Bundesrat auf Vorschlag des Departements eine Konsultation bei den Kantonen und den betroffenen Kreisen durchgeführt. Das Departement finalisiert derzeit den Bericht über die Ergebnisse dieser Konsultation, der dem Bundesrat voraussichtlich bis Ende Juni vorgelegt wird.

*Ich kann präzisieren, dass von den 24 Kantonen, die an der Konsultation teilgenommen haben, 23 die Änderungen gutheissen, ebenso wie die Konferenz der Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren. **Laut Analyse im erläuternden Bericht, der die Konsultation begleitet hat, erfordern die Änderungen der IGV keine Gesetzesänderung. Die Schweiz verfügt bereits über die notwendigen Kapazitäten und Mittel zur Umsetzung der vorgeschlagenen Änderungen.** Diese Änderungen führen auch nicht zu zusätzlichen finanziellen Verpflichtungen für unser Land, und sie*

beeinträchtigen nicht die Souveränität, die es der Schweiz weiterhin erlaubt, ihre Gesundheitspolitik in völliger Unabhängigkeit selbst zu bestimmen.

Die Aussenpolitische Kommission sowie Ihre Kommission für soziale Sicherheit und Gesundheit wurden ebenfalls konsultiert. Diese Kommissionen haben die Änderungen begrüsst und keinen vorbeugenden oder definitiven Ablehnungsantrag gestellt. Bei dieser Gelegenheit wurden ähnliche Anträge wie die vorliegende Motion, die forderten, dass die Änderungen dem Parlament sowie einem fakultativen Referendum unterbreitet werden, in den Kommissionen mit grosser Mehrheit abgelehnt.»

Faktencheck von ABF Schweiz zur Aussage von Bundesrätin Baume-Schneider über die IGV Änderungen 2024:

1. «Keine Gesetzesänderung erforderlich» – faktisch unhaltbar

Im Erläuternden Bericht zur IGV-Vernehmlassung (13.11.2024) (3) wird auf mehreren Seiten dargelegt, dass zentrale neue Pflichten für die Schweiz entstehen, u. a. zur Risikokommunikation, zum Kapazitätsaufbau und zur Implementierung einer



auf Gesetzesebene. Insbesondere gelangt ein zuhanden von ABF Schweiz erstattetes Gutachten zum Schluss, dass dem Aufruf der Vertragsstaaten «zur Entwicklung, Stärkung und Erhaltung von Kernkapazitäten zur Risikokommunikation, einschliesslich der Bekämpfung von Fehlinformationen und Desinformation» gemäss ANNEX 1 der IGV eine «unmittelbare Eingriffsqualität in die Meinungsfreiheit nach Art. 16 BV und in die Medienfreiheit nach Art. 17 BV» zukomme, weshalb die Schweiz diese Bestimmungen nicht anwenden dürfte und entsprechend einen Vorbehalt anbringen müsste, weil in der Schweiz Einschränkungen von Grundrechten einer (formell-)gesetzlichen Grundlage gemäss Art. 36 Abs. 1 BV bedürften und diesem Erfordernis weder der Entwurf WHO-Pandemievertrag noch die Internationalen Gesundheitsvorschriften genügten. Das gilt selbstredend auch für die Endfassung der IGV vom 12. Juni 2024. (4)

2. Bezug zur Revision des Epidemiengesetzes (EpG)
Der erläuternde Bericht zu den IGV verweist explizit auf die laufende Revision des EpG. Dort heisst es, das Bundesamt für Gesundheit (BAG) habe die IGV-Vorgaben bei der Ausgestaltung der Vorlage berücksichtigt. Wörtlich: «*Gemäss den Leitlinien des Bundesrates mussten die Anpassungen mit dem EpG und dessen laufender Revision vereinbar sein.*» (5) Das widerlegt klar die Behauptung, die IGV-Änderungen erforderten keine gesetzgeberischen Anpassungen.

Die Anpassungen der IGV sollen denn auch in das revidierte EpG Eingang finden. So führt der Bundesrat in seinem Erläuternden Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Epidemiengesetzes (Seite 124) aus: «Die Revision wird auch soweit möglich die Entwicklungen des laufenden internationalen Änderungsverfahrens zur IGV (2005) berücksichtigen». Der Bundesrat hat in diesem Zusammenhang übrigens einmal mehr anerkannt, dass «die IGV (2005) [sind] völkerrechtlich verbindliche Rechtsregeln» sind, was nichts anderes heisst, als dass sie verpflichtend und umzusetzen sind. (6)

3. «Keine Beeinträchtigung der Souveränität» – juristisch fragwürdig

Laut WHO-Verfassung (Art. 21 und 22) (7) sind die

IGV-Änderungen automatisch verbindlich, sofern nicht innerhalb 18 Monaten aktiv eine Ablehnung oder ein Vorbehalt (Opting-Out) erfolgen. Das Schweizer Parlament hat bei diesem automatischen Mechanismus keine Mitentscheidung. Damit wird die nationale Gesetzgebung umgangen. Dies tangiert sehr wohl die demokratische Souveränität, auch wenn formalstaatlich keine «Zwangsabgabe» entsteht.

4. «Kein finanzieller Mehraufwand» – nicht belegt

Die IGV-Ergänzungen (Amendments) (8) verpflichten die Staaten zur dauerhaften Einrichtung, Wartung und Meldung von Kernkapazitäten (z. B. digitale Meldesysteme, Kommunikationsstrategien, Personal). Der Bericht nennt keine konkreten Budgetzahlen, was eine Aussage über «keine zusätzlichen Kosten» faktisch unbeweisbar macht.

Zu den Aufgaben der Nationalen IGV-Behörde gehört insbesondere auch die Umsetzung von Massnahmen gegen «Fehlinformation und Desinformation» (ANNEX 1 A. Ziff. 2.c.vi, Ziff. 3.i). Dass diese Verpflichtung keine finanziellen Auswirkungen haben soll (so der erläuternde Bericht des EDI zur Vernehmlassung vom 13. November 2024, Übersicht S. 2), dürfte eine Illusion sein: Noch nie hat der Staat neue Aufgaben übernommen, ohne dafür mehr Personal zu fordern. (9)

Die revidierten IGV (Art. 44bis) beinhalten auch einen verpflichtenden koordinierenden Finanzmechanismus mit insbesondere

- **Finanzierung zur Umsetzung dieser Vorschriften** in Bezug auf die **Kernkapazitäten** (also etwa zu Massnahmen gegen «Fehlinformation und Desinformation») (Abs. 1 lit. a)

- Anstreben der Maximierung verfügbarer Finanzierungsmitteln für die Vertragsstaaten, insbesondere von Entwicklungsländern, bei der Umsetzung (Abs. 1 lit. b)

- Erschliessung **neuer und zusätzlicher Finanzierungsmittel ... zur wirksamen Umsetzung** dieser Vorschriften (Abs. 1 lit. c)

- **unter Aufsicht und Führung der WHA mit Rechenschaftspflicht** ihr gegenüber (Abs. 3)



Dadurch ist zu erwarten, dass in Zukunft die Eidgenossenschaft und die Kantone erheblich höhere finanzielle Mittel für die Belange der WHO bei Vorbereitung und Bekämpfung von Pandemien aufwenden müssen als bisher. Dass die Anpassungen der IGV für die Schweiz keine finanziellen Konsequenzen haben sollen (so der erläuternde Bericht des EDI zur Vernehmlassung vom 13. November 2024, Übersicht S. 2 und Ziff. 4.2 S. 28), dürfte ein frommer Wunsch sein; vielmehr ist «die Beurteilung der finanziellen Konsequenzen dieser Regelungen schwierig resp. gar nicht abzuschätzen», so etwa Prof. Dr. Martin Janssen.

Fazit: Die zentralen Behauptungen von Bundesrätin Baume-Schneider zur IGV-Revision 2024 stehen im Widerspruch zu den eigenen Erläuternden Berichten. Besonders die Aussagen zur fehlenden Gesetzesrelevanz, zur Unversehrtheit der Souveränität und zur Kostenneutralität halten einer Prüfung nicht stand.

Baar, 08.05.2025, das Redaktionsteam ABF Schweiz

Quellen

- (1) <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefte?AffairId=20233910>
- (2) <https://www.youtube.com/live/jtz1cBEkzQg>
- (3) Vernehmlassung IGV https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1
- (4) Vernehmlassung und dringender Appell zur Ablehnung der am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), N 33 und 138 <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/ABF-IGV-Vernehmlassung-26.2.2025.pdf>

- (5) Erläuternder Bericht IGV Seite 10, Absatz 1.2.1 https://www.fedlex.admin.ch/filestore/fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2024/87/cons_1/doc_6/de/pdf-a/fedlex-data-admin-ch-eli-dl-proj-2024-87-cons_1-doc_6-de-pdf-a.pdf
- (6) Erläuternder Bericht zur Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens zur Teilrevision des Epidemiengesetzes https://www.fedlex.admin.ch/de/consultation-procedures/ended/2023#https://fedlex.data.admin.ch/eli/dl/proj/2023/50/cons_1
- (7) WHO-Verfassung <https://apps.who.int/gb/bd/PDF/bd47/EN/constitution-en.pdf?ua=1>
- (8) Die neuen IGV https://apps.who.int/gb/bd/pdf_files/IHR_2022-en.pdf
- (9) Vernehmlassung und dringender Appell zur Ablehnung der am 1. Juni 2024 von der 77. Weltgesundheitsversammlung verabschiedeten Änderungen der Internationalen Gesundheitsvorschriften (IGV), N N 47 f. und 161 <https://abfschweiz.ch/wp-content/uploads/ABF-IGV-Vernehmlassung-26.2.2025.pdf>

Unterstützen Sie uns

Spenden Sie jetzt. Wir danken Ihnen dafür. Ergreifen Sie die Chance, sich heute für die Freiheit der Schweiz und die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit einzusetzen.

Sie können direkt auf unser Konto einzahlen:

IBAN CH67 0078 7786 2786 2368 0
Konto-Nr. 78.627.862.368.0

Lautend auf Aktionsbündnis freie Schweiz (ABF Schweiz), 6340 Baar

Betreff/Referenz ABF Schweiz